



## **Durchführungsbestimmungen der Saison 2010/2011 (gem. § 42\* SpO/WFLV für die überkreislichen Herren- und Frauen- Ligen des FLVW)**

(Aus Vereinfachungsgründen wird im folgenden Text bei der Nennung von Funktionsträgern nur die männliche Form gewählt; gemeint sind aber auch die Funktionsträgerinnen.)

### ***Amtliche Anstoßzeiten (Samstag / Sonntag / Feiertag)***

***Februar bis Oktober: 15:00 Uhr***

***November bis Januar: 14:30 Uhr***

### **I. Pflichtspiele**

1. Bei Spielüberschneidungen auf derselben Sportanlage oder aus anderen zwingenden Gründen hat der Staffelleiter das Recht, Spiele auf Samstag oder Sonntagvormittag anzusetzen. Bei diesen Ansetzungen ist darauf zu achten, dass der Spielbetrieb der Junioren nicht beeinträchtigt wird. Anträge auf Vorverlegung oder Änderung der Anstoßzeit sind im Einvernehmen beider Spielpartner mindestens fünf Tage vor dem Spiel dem Staffelleiter schriftlich vorzulegen. In der Zeit vom 20.12.2010 bis zum 23.01.2011 (Winterpause) dürfen mit Genehmigung des VFA Pflichtspiele nur angesetzt werden, wenn beide Vereine ihr schriftliches Einverständnis erklären oder wenn aus Gründen höherer Gewalt die rechtzeitige und sportlich einwandfreie Beendigung der Pflichtspielrunden nicht sichergestellt werden kann. Nachholspiele sollen grundsätzlich donnerstags angesetzt werden, um den Spielbetrieb der Junioren nicht zu beeinträchtigen.
2. Im Einvernehmen mit dem VJA wurde bezüglich der Vorrangigkeit zwischen Herren-, Frauen- und Juniorenmannschaften folgende Regelung getroffen: Der Sonntagnachmittag ist ausschließlich den Herren, der Sonntagvormittag und der Samstagnachmittag den Junioren vorbehalten. Kommt es am Sonntagnachmittag zu Spielüberschneidungen, hat das Spiel der klassenhöheren Mannschaft Vorrang. Am Sonntagvormittag und an den übrigen Spieltagen ist bei Überschneidungen folgende Rangfolge zu beachten:
  - a) Herren-3. Liga
  - b) Frauen-Bundesliga
  - c) Herren-Regionalliga
  - d) A-Junioren-Bundesliga
  - e) 2. Frauen-Bundesliga
  - f) B-Junioren-Bundesliga
  - g) Herren-NRW-Liga
  - h) Frauen-Regionalliga
  - i) Herren-Westfalenliga
  - j) Frauen-Westfalenliga
  - k) A-Junioren-Westfalenliga

(\* = neu § 50 vorgesehene Neufassung der SpO/WFLV im Herbst 2010)

- l) Herren-Landesliga
- m) Frauen-Landesliga
- n) C-Junioren-Regionalliga
- o) B-Juniorinnen Regionalliga
- p) B-Junioren/-innen Westfalenliga
- q) A-Junioren-Landesliga
- r) B-Junioren-Landesliga
- s) Herren-Bezirksliga
- t) Frauen-Bezirksliga
- u) C-Junioren-Landesliga
- v) A-Junioren-Bezirksliga
- w) B-Junioren/-innen Bezirksliga
- x) WFLV U-14 Nachwuchs-Cup
- y) C-Junioren-Bezirksliga
- z) Herren-Kreisliga A
- aa) Herren-Kreisliga B
- bb) Frauen-Kreisliga
- cc) D-Junioren-Nachwuchsrunde
- dd) Herren-Kreisliga C
- ee) Herren Kreisliga D
- ff) Weitere Junioren-Spielklassen

3. Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gilt sowohl der Gastverein als auch der Schiedsrichter als eingeladen. Der Spielplan ist unter [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org) einzusehen. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichteransetzer im DFBnet angesetzt und von ihm von der Ansetzung in Kenntnis gesetzt. Über Änderungen (Spielort, Spieltag oder Anstoßzeit), die kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein den Schiedsrichter und den Gastverein telefonisch in Kenntnis setzen.
  
4. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Bei Nichtverwendung des Online-Spielberichtes ist ein Ordnungsgeld gem. § 4 Abs. 3 Buchstabe I\* RuVOWFLV festzusetzen. Spielermeldelisten, in alphabetischer Reihenfolge erstellt aus Pass Online, sind dem Staffelleiter vor Beginn der Meisterschaftssaison zuzusenden. Sie dürfen nur die Namen und Daten des Mannschaftskaders enthalten. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich. Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Nach dem Spiel bearbeitet der SR den SBO und gibt ihn frei. Nach der Freigabe durch den SR müssen beide Vereinsvertreter die Schaltleiste „Bestätigung“ aktivieren und mit Eingabe ihrer Kennung und Passwort den SBO bestätigen. Nach den Eintragungen ist der SBO zu speichern. Der Schiedsrichter meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen. Bei Nichtbestätigung des SBO durch die Vereine ist ein Ordnungsgeld gem. § 4 Abs. 3 Buchstabe I\* RuVO/WFLV zulässig bzw. festzusetzen. Wenn das Abschließen durch den Schiedsrichter voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet einstellen:

- Internet: [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org)
- Telefon: 01805/332638
- Handy: 069/2222 6 1111
- Handy/SMS: Kurzwahl 33355

(\* = neu Buchstabe g vorgesehene Neufassung der SpO/WFLV im Herbst 2010)

Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, so ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spieler müssen mit der Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem Schiedsrichter einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters für den Versand des Spielberichtes. Der Schiedsrichter hat den Spielbericht noch am Spieltag entsprechend abzusenden.

Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung, noch am Spieltag vollständig ins DFBnet (SBO, Teil 1) einzugeben und freizugeben.

Der Heimverein muss das Spielergebnis einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende, auf einem der vorgeannten Wege in das DFBnet-System einpflegen.

5. Für den Fall, dass der FLVW im Jahr 2011 ein Sommerturnier mit höherrangigen Mannschaften veranstaltet, wird dann der noch zu ermittelnde Westfalenmeister an diesem Turnier teilnehmen dürfen. Den evtl. Westfalenmeister würden dann direkt nach Ende der Meisterschaft die Meister der Westfalenliga Staffel 1 und 2 ausspielen.

## **II. Internationaler Vereinswechsel**

1. Ein internationaler Vereinswechsel liegt vor, wenn ein ausländischer Spieler von einem Verein eines anderen Nationalverbandes einen Vereinswechsel zu einem Verein des DFB vornimmt. Einem solchen Spieler darf die Spielberechtigung für einen Verein des DFB erst erteilt werden, wenn der DFB vom abgebenden Nationalverband eine Bestätigung und eine Freigabe für den Vereinswechsel erhalten hat (Internationaler Freigabeschein).
2. Bis zur Ausstellung des Internationalen Freigabescheins ist es dem Spieler auf keinen Fall gestattet, Spiele für seinen neuen Verein zu bestreiten.
3. Wirkt in einem Pflichtspiel aller Spielklassen des FLVW ein solcher ausländischer Spieler mit, der für einen Verein des abgebenden Nationalverbandes noch eine Spielberechtigung besitzt und für den noch kein Internationaler Freigabeschein ausgestellt ist, so gilt mit dem Einsatz dieses Spielers ein Verfahren zur Überprüfung der Spielberechtigung als eröffnet, falls der aufnehmende Verein im Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung den letzten ausländischen Verein, für den dieser Spieler noch eine Spielberechtigung besitzt, nicht angibt und dadurch die Erteilung einer Spielberechtigung als Erstausstellung erwirkt.
4. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des internationalen Vereinswechsels: In allen Fällen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des internationalen Vereinswechsels hat der VFA als spielleitende Stelle über die spieltechnische Rechtsfolge zu entscheiden.
5. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen: Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren für die Mannschaft, die den Verstoß begangen hat, als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet. Hatte die gegnerische Mannschaft ein günstigeres Ergebnis als 2:0 Tore erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet (§ 35\* SpO/WFLV).

## **III. DFB-Vereinspokalspiele (Herren und Frauen)**

1. Teilnahmeberechtigt sind nur 1. Mannschaften, die an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Bei den Spielen auf Kreisebene und der ersten und zweiten Runde auf Verbandsebene hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht. In den weiteren Runden auf Verbandsebene haben lediglich die Kreisligamannschaften immer Heimrecht. Auf Kreisebene findet unter sämtlichen teilnehmenden Vereinen eine echte Auslosung der einzelnen Runden statt. Das so genannte Setzen klassenhöherer Mannschaften ist nicht gestattet. Die Austragungsorte der Halbfinal- und Endspiele um den Westfalenpokal werden vom VFA festgelegt.
2. Vereine der dritten Liga der Herren, der Herren-Regionalliga sowie der Frauen-Regionalliga sind ab der Pokalsaison 2011/2012 automatisch für den Verbandspokal qualifiziert und müssen somit nicht mehr am Kreispokal (ab 2010/2011) teilnehmen. Entscheidend ist die Spielklassenzugehörigkeit des abgelaufenen Spieljahres.

(\* = neu § 43 vorgesehene Neufassung der SpO/WFLV im Herbst 2010)

3. Soweit Vereine nicht mehr am Pokalwettbewerb beteiligt sind, können an den Pokalspieltagen auch Meisterschaftsspiele angesetzt werden.
4. Endet ein DFB-Pokalspiel unentschieden, wird es um zweimal 15 Minuten verlängert. Ist danach ein Sieger nicht ermittelt, wird er durch Elfmeterschießen festgestellt. Eine verkürzte Spielzeit für DFB-Pokalspiele ist wegen der Einheitlichkeit des Pokalwettbewerbs nicht gestattet.
5. Wenn ein Fußballkreis, der mehrere Mannschaften für die nächst höhere Pokalrunde auf Verbandsebene melden kann, weitere nicht erforderliche Spiele zur Ermittlung eines internen Kreispokalsiegers veranstaltet, so gelten diese Spiele nicht als Pflichtspiele, sondern als Freundschaftsspiele.
6. Die Kreise sind verpflichtet, ihre Meldung der auf Verbandsebene teilnehmenden Vereine im DFB-Pokalwettbewerb mit kompletter Anschrift und Klassenzugehörigkeit dem Pokalspielleiter Jürgen Böcking bis spätestens 15.06.2011 zu kommen zu lassen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass später eingehende Meldungen der Kreise nicht mehr berücksichtigt werden können.
7. Die Vereine können DFB-Pokalspiele bei schriftlicher Einigung nur zu einem früheren Termin austragen.

#### **IV. Altherrenmannschaften**

1. Spiele der AH-Mannschaften (auch Turnierspiele und andere Wettbewerbe) sind Freundschaftsspiele. Für diese Spiele können die Vereine sowohl über die Höchstzahl der Auswechselspieler als auch über den Wiedereinsatz bereits ausgewechselter Spieler eine besondere Regelung vereinbaren, welche dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitzuteilen ist.
2. Das Mindestalter für AH-Spieler beträgt 32 Jahre. Werden jüngere Spieler eingesetzt, wird ein Ordnungsgeld wegen Spielens ohne Einsatzberechtigung erhoben.
3. Die Erstellung von Spielberichten ist Pflicht.

#### **V. Frauenfußball**

1. Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die spätestens am 31.12.2010 das 17. Lebensjahr vollendet haben. Ferner gilt § 15 JSpO/WFLV.
2. Die Verwendung des Online-Spielberichts ist Pflicht. Entsprechend gilt I Ziff. 4.
3. Anmeldungen von bestehenden und neuen Frauen-Kreisligamannschaften müssen unter [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org) im Vereinsmeldebogen bis zum 05.07.2011 erfolgen, wobei nicht gemeldete bestehende Mannschaften automatisch als abgemeldet gelten. Später eingehende Meldungen im DFBnet und auf anderem Wege gemeldete Mannschaften können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **VI. Freundschaftsspiele**

1. Freundschaftsspiele und Reisen von Mannschaften können jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetrieb und die Verbandsveranstaltungen nicht beeinträchtigen.
2. Freundschaftsspiele sind in das DFBnet-System einzustellen, um die Schiedsrichteransetzungen zu gewährleisten. Die Spielberichte von Freundschaftsspielen gehen an die Kreisvorsitzenden der beteiligten Vereine.
3. Anträge für Spiele gegen Vereine des Auslandes müssen auf Vordrucken über den Kreisvorsitzenden gestellt werden, die dann dem FLVW und DFB zur Genehmigung vorgelegt werden (siehe auch § 54\* Ziff. 2 SpO/WFLV).
4. Freundschaftsspiele von Vereinen, deren Mannschaften sich mit Spielern anderer Vereine verstärken und als so genannte Kombinationen spielen, sind vom ausrichtenden Verein beim zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen. Die Zustimmungen der für die Spieler zuständigen Vereine sind dem Antrag beizufügen.

(\* = neu § 62, Ziff. 2 vorgesehene Neufassung der SpO/WFLV im Herbst 2010)

5. Totale Feldverweise bei Freundschaftsspielen und DFB-Pokalspielen sind durch den betroffenen Verein dem zuständigen Spielleiter sofort zu melden, da diese für das gesamte Spieljahr gelten. Bei Unterlassung haben die Vereine die spieltechnischen Folgen zu tragen. Sperrstrafen müssen von dem jeweiligen Spielleiter in das DFBnet eingepflegt werden. Im Übrigen sind die Kreisvorsitzenden für alle spieltechnischen Belange zuständig, ausgenommen überkreisliche Pflichtspiele.

## **VII. Turniere und Hallenspiele**

1. Turniere und Hallenspiele können durchgeführt werden, wenn sie die vom Verband angesetzten Pflichtspiele nicht behindern. Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage der Turnierordnung (bestehend aus Turnierbestimmungen, Liste der teilnehmenden Mannschaften und Zeitplan) beim zuständigen Kreisvorsitzenden einzuholen.  
Die Spielberichte sind den Kreisvorsitzenden zuzusenden. Sämtliche Vorkommnisse (Feldverweise usw.) werden entsprechend den Ordnungen des WFLV geahndet.
2. Sämtliche Hallenturniere sind nach der Hallenspielordnung des FLVW durchzuführen. Für Kleinfeldturniere hat die Hallenspielordnung jedoch keine Gültigkeit.
3. Bei allen Turnieren sind nur die vom Verband erstellten speziellen Spielberichtsvordrucke zu verwenden, die beim Kreisvorsitzenden angefordert werden können.

## **VIII. Sportplätze**

1. Hauptplätze, welche die Mindestmaße von 100 m mal 64 m unterschreiten, können zum Meisterschaftsspielbetrieb überkreislicher Ligen nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der VFA. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele gestellt werden.
2. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vereine vor Beginn der Pflichtspiele ihre Plätze zu überholen und in Ordnung zu bringen haben. Die Überwachung dieser Maßnahme obliegt den Kreisvorständen.
3. Pflichtspiele können gem. § 41\* Ziff. 4 SpO/WFLV auch unter Flutlicht angesetzt werden. Der Schiedsrichter ist berechtigt, sowohl vor als auch während eines Spiels, wenn er es für zweckmäßig hält, ohne Zustimmung der spielenden Mannschaften eine an der Platzanlage befindliche Beleuchtungsanlage einschalten zu lassen.
4. Wenn ein Platz kurzfristig oder mehrmals gesperrt wird oder unbespielbar gewesen ist, kann die spielleitende Stelle die Durchführung eines Spiels auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anordnen. Dies kann auch kurzfristig außerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgen.
5. Jeder Mannschaft eines Vereins wird mit Veröffentlichung des Spielplanes im DFBnet eine Spielstätte zugewiesen. Abweichungen davon sind dem Heimverein und dem Schiedsrichter rechtzeitig bekannt zu geben (ggf. telefonisch). Vereine, die über mehrere Plätze verfügen, sind verpflichtet, zur Durchführung von Pflichtspielen grundsätzlich den Rasenplatz zu benutzen. Kunstrasenplätze können nach Genehmigung durch den VFA als Hauptplätze angesehen werden.  
Bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des Rasenplatzes durch den Eigentümer muss auf einen anderen Platz ausgewichen werden, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:
  - a) weiterer Rasenplatz
  - b) Kunstrasenplatz
  - c) Hartplatz

Auf Kunstrasenplätzen ist die Benutzung nur mit geeigneten Schuhen gestattet, was vom Schiedsrichter zu kontrollieren ist.

(\* = neu § 49 Ziff. 4 vorgesehene Neufassung der SpO/WFLV im Herbst 2010)

6. Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausweichplatz zur Verfügung steht.
7. Wenn eine Kommune einen ihr gehörenden Platz sperrt, ist eine Anreise des Schiedsrichters nicht mehr erforderlich. Bei vereinseigenen Plätzen entscheiden über die Bespielbarkeit der Schiedsrichter, der Vertreter des Fußballkreises und der Vertreter des Vereins. Von jedem Spielausfall ist der zuständige Staffelleiter unverzüglich telefonisch zu verständigen. Bei Nichtbeachtung wird ein Ordnungsgeld verhängt. Die Bescheinigung über eine Platzsperrung ist dem zuständigen Staffelleiter umgehend zuzusenden.
8. Stellvertretende Staffelleiter sind folgende VFA-Mitglieder:
  - a) Reinhold Spohn: Landesliga 3, Bezirksliga 13, 14, 15
  - b) Hans-Dieter Schnippe: Westfalenliga 2, Landesliga 4, Bezirksliga 10, 11, 12
  - c) Alfred Link: Westfalenliga 1, Landesliga 5, Bezirksliga 5, 7, 8, 9
  - d) Friedhelm Spey: Bezirksliga 1-4, sämtliche Frauen-Staffeln
  - e) Jürgen Böcking: Landesliga 1, 2, Bezirksliga 6
9. Soweit der Platzverein bei der Durchführung von Spielen aller Art Alkohol ausschänken lässt oder Alkoholausschank durch Dritte duldet, geschieht dies auf eigene Gefahr.

## **IX. Schiedsrichter**

1. Die Spiele der Westfalenliga und Landesliga (Herren) werden von SR-Teams geleitet. Die SR und – soweit nötig – SRA für Spiele der Westfalenliga, Landesliga und Bezirksliga (Herren), sowie der Westfalenliga (Frauen) werden über DFBnet zu den Spielleitungen eingeladen. Damit entfällt für die Vereine die Pflicht, die SR schriftlich einzuladen. Lediglich dann, wenn sich kurzfristig (weniger als drei Tage) Spieltag, Spielort oder Anstoßzeit ändern, muss der Heimverein den angesetzten SR telefonisch davon in Kenntnis setzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Spiel kurzfristig (weniger als drei Tage) abgesetzt wird, z. B. wegen Unbespielbarkeit des Platzes.
2. Die SR werden angewiesen, den über DFBnet erhaltenen Spielauftrag über den entsprechenden Link in der Benachrichtigungsmail zu bestätigen. Liegt bis drei Tage vor dem Spiel keine Bestätigung des SR vor, kann der SR vom Spiel zurückgezogen werden.
3. Die SR werden angewiesen, bei ungünstiger Witterung so frühzeitig anzureisen, dass der Heimverein bei Unbespielbarkeit des Platzes noch rechtzeitig verständigt werden kann.
4. Fehlen bei einem Pflichtspiel 30 Minuten vor dem Spiel der angesetzte SR und die SRA, ist der Heimverein verpflichtet, sich mit dem zuständigen Ansetzer in Verbindung zu setzen. Kann kein Ersatzschiedsrichter organisiert werden und/oder erscheint das angesetzte SR-Team bis zum vorgesehenen Spielbeginn nicht, so müssen sich beide Spielführer um einen anderen geprüften SR bemühen, der nicht einem am Spiel beteiligten Verein als Mitglied oder Angestellter angehört. In diesem Fall müssen beide Vereine den Online Spielbericht freigeben, damit der Schiedsrichter hierauf Zugriff hat.
5. Für die SR-Ansetzungen bei Nachholspielen ist für die Westfalenligen sowie für die Landesligen der Herren und die Frauen-Westfalenliga der Vorsitzende des VSA Gundolf Walschewski, Weinbergstr. 20, 17192 Waren, zuständig. Für die Bezirksliga ist ein Schiedsrichter beim VKSA des Kreises anzufordern, der auch für die ursprüngliche Ansetzung zuständig war.

## **X. Besondere Anweisungen für Staffelleiter**

1. Kein Staffelleiter ist berechtigt, von sich aus Spiele ohne Genehmigung des VFA zu verlegen. Er darf jedoch, unter gleichzeitiger Mitteilung an den VFA einen kompletten Spieltag wegen Unbespielbarkeit der meisten Plätze absetzen. Wenn ein Fußballkreis seine Kreisligaspiele komplett abgesetzt hat, sind auch die Heimspiele der Frauen-Kreisliga dieses Kreises abzusetzen. Von solch einer Maßnahme sind die betroffenen Staffelleiter telefonisch in Kenntnis zu setzen.

2. Spielabsagen oder Spielverlegungen kann die spielleitende Stelle nur dann vornehmen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen. Die Verlegung eines Spiels auf einen späteren Termin ist nur dann möglich, wenn am Sonntag ein Spiel der 1. oder 2. Bundesliga stattfindet, das in räumlicher Nähe zum Spiel des Amateurvereins stattfindet, und wenn dem zuständigen Staffelleiter mindestens 14 Tage vorher ein entsprechender schriftlicher Antrag dieses Vereins vorliegt. Das Spiel ist zeitnah neu anzusetzen und durchzuführen.
3. Die Spiele des letzten Spieltages der Rückrunde müssen zeitgleich ausgetragen werden, es sei denn, ein Spiel ist für Aufstieg oder Klassenerhalt nicht mehr von Bedeutung.
4. Die Aufbewahrungsfrist für Spielberichte, die nicht online erstellt wurden, beträgt zwei Jahre.

Spohn

Walaschewski